



Datum: 14.11.2019 Nr.: 53

Inhaltsverzeichnis

| | <u>Seite</u> |
|---|--------------|
| <u>Präsidium:</u> | |
| Errichtung der „Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung für Lehrer*innenbildung (ZEWIL)“; Zuständigkeiten im Bereich der lehramtsbezogenen und fächerübergreifenden Ausbildung | 1292 |
| <u>Zentrale Einrichtungen:</u> | |
| Ordnung der „Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung für Lehrer*innenbildung (ZEWIL)“ | 1297 |

Herausgegeben von der Präsidentin (kommissarisch) der Georg-August-Universität Göttingen

Präsidium:

Nach Stellungnahme des Senats vom 13.03.2019 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 22.10.2019 im Benehmen mit den Dekanaten der Fakultät für Biologie und Psychologie (01.02.2019), der Fakultät für Chemie (05.02.2019), der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie (25.02.2019), der Fakultät für Mathematik und Informatik (06.03.2019), der Philosophischen Fakultät (27.02.2019), der Fakultät für Physik (06.02.2019), der Sozialwissenschaftlichen Fakultät (20.02.2019) und der Theologischen Fakultät (05.02.2019) die nachfolgenden Beschlüsse gefasst (§ 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 25 Abs. 2 Satz 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO); § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG, § 25 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4. A), 43 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 25 Abs. 2 Satz 2 GO).

Artikel 1**Errichtung der „Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung für Lehrer*innenbildung (ZEWIL)“****§ 1 Errichtung**

(1) ¹Die „Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung für Lehrer*innenbildung (ZEWIL)“ wird als zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Georg-August-Universität im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 1 GO errichtet. ²Zugleich werden das „Zentrum für empirische Unterrichts- und Schulforschung (ZeUS)“ und die „Zentrale Einrichtung für Lehrerbildung (ZELB)“ aufgehoben.

(2) Die ZEWIL ist untergliedert in:

- a) den zentralen Geschäftsbereich
- b) den Geschäftsbereich Forschung sowie
- c) den Geschäftsbereich Lehre und Studium (einschließlich Studiendekanatsbüro).

§ 2 Ressourcen

¹Der ZEWIL werden mit der Errichtung die erforderlichen Ressourcen (Mittel, Stellen, Räumlichkeiten, sächliche Mittel etc.) zugeordnet, hierbei insbesondere die bislang dem ZeUS zugeordneten Ressourcen dem Geschäftsbereich Forschung und die der ZELB zugeordneten Ressourcen dem Geschäftsbereich Lehre und Studium (einschließlich Studiendekanatsbüro). ²Abweichend von Satz 1 erfüllt die bisher der ZELB und zukünftig dem Geschäftsbereich „Lehre und Studium (einschließlich Studiendekanatsbüro)“ zugeordnete Sekretariatsstelle Aufgaben für alle drei Geschäftsbereiche nach Maßgabe der Ordnung der ZEWIL und der Tätigkeitsdarstellung. ³Die Organisation der Prüfungsverfahren obliegt dem Prüfungsamt der Sozialwissenschaftlichen Fakultät unter der fachlichen Weisung der Studiendekanin Lehrerbildung oder des Studiendekans Lehrerbildung.

§ 3 Aufgaben

Das Nähere zu Aufgaben sowie Organisation und Ressourcen der ZEWIL wird in den nachfolgenden Artikeln sowie der Ordnung der ZEWIL geregelt.

Artikel 2

Zuständigkeiten im Bereich der lehramtsbezogenen und fächerübergreifenden Ausbildung

§ 1 Allgemeines

Die Zuständigkeit im Bereich der lehramtsbezogenen Studienangebote Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang (Profil Lehramt), konsekutiver Studiengang „Master of Education“, Erweiterungsstudiengang „Drittes Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien)“ sowie Studienangebot „Anpassungslehrgang (Lehramt an Gymnasien)“ obliegt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen der ZEWIL.

§ 2 Studiendekanin oder Studiendekan für lehramtsbezogene Studienangebote

(1) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan für die lehramtsbezogenen Studienangebote („Studiendekanin oder Studiendekan Lehrerbildung“) wird durch die Mitgliederversammlung der ZEWIL auf Vorschlag der „Studienkommission für lehramtsbezogene Studienangebote“ („Studienkommission Lehrerbildung“- SKL) für eine dreijährige Amtszeit gewählt; die amtierende und die zur Wahl vorgeschlagene Studiendekanin oder der amtierende und der zur Wahl vorgeschlagene Studiendekan sind von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. ²Will die Mitgliederversammlung vom Vorschlag abweichen, muss diese der SKL Gelegenheit zur Stellungnahme geben, deren Stellungnahme würdigen und ihre eigenen Erwägungen dokumentieren. ³Die Mitgliederversammlung der ZEWIL hat für den Vorschlag eine Frist von wenigstens acht Wochen zu gewähren; ist bis zum Fristablauf kein Vorschlag eingegangen, entscheidet die Mitgliederversammlung der ZEWIL nach eigenem Ermessen. ⁴Die Studiendekanin oder der Studiendekan Lehrerbildung wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung der ZEWIL auf Vorschlag der SKL abgewählt; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ⁵Die Wahl und die Abwahl der Studiendekanin oder des Studiendekans Lehrerbildung bedürfen der Bestätigung des Präsidiums.

(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan Lehrerbildung ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands der ZEWIL.

(3) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan Lehrerbildung ist auf der Grundlage der jeweiligen Rechtsvorschriften verantwortlich für die Sicherstellung des Lehrangebots, der Studienberatung und der Prüfungen der lehramtbezogenen Studienangebote, soweit diese Verantwortlichkeiten im Rahmen der fachspezifischen Bestimmungen nicht von den Studiendekaninnen und Studiendekanen der an der Lehrer*innenbildung beteiligten Fakultäten wahrgenommen werden. ²Zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben kann die Studiendekanin oder der Studiendekan Lehrerbildung an den Sitzungen des Senats, des Dekanekonzils sowie der Dekanate und Fakultätsräte der an der Lehrer*innenbildung beteiligten Fakultäten mit Antrags- und Rederecht teilnehmen.

§ 3 Studienkommission für lehramtbezogene Studienangebote

(1) Die SKL wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung zugeordnet.

(2) ¹Die SKL setzt sich wie folgt zusammen:

a) vier lehrende Mitglieder der Universität Göttingen, wobei darunter wenigstens zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe und wenigstens ein Mitglied der Mitarbeitergruppe sein müssen, darunter

aa) zwei Mitglieder, welche durch die Vertreterinnen und Vertreter der Fachdidaktiken im Rahmen der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und durch den Vorstand der ZEWIL benannt werden,

bb) ein Mitglied, das nach Stellungnahme des Vorstands des Instituts für Erziehungswissenschaft durch den Vorstand der ZEWIL benannt wird,

cc) ein Mitglied, das nach Stellungnahme der Leitung der Abteilung „Pädagogische Psychologie“ des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie durch den Vorstand der ZEWIL benannt wird,

b) vier Studierende der lehramtbezogenen Studienangebote, die von den studentischen Mitgliedern des Vorstands der ZEWIL vorgeschlagen und durch den Vorstand der ZEWIL benannt werden.

²Die Mitglieder sowie deren Stellvertretungen werden für eine Amtszeit von zwei Jahren, im Falle studentischer Mitglieder von einem Jahr benannt; Wiederbenennung ist möglich. ³Der Vorstand der ZEWIL hat für die Stellungnahme beziehungsweise den Vorschlag eine Frist von wenigstens vier Wochen zu gewähren; ist bis zum Fristablauf eine Stellungnahme beziehungsweise ein Vorschlag bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan nicht eingegangen, entscheidet der Vorstand der ZEWIL nach eigenem Ermessen.

(3) Den Vorsitz in der Studienkommission Lehrerbildung führt die Studiendekanin oder der Studiendekan Lehrerbildung ohne Stimmrecht.

§ 4 Beschluss von Ordnungen

(1) ¹Der Senat beschließt die Prüfungs- oder Studienordnungen sowie die Zugangs- und Zulassungsordnungen der folgenden Studienangebote:

- a) Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang (Profil Lehramt) (einschließlich fachspezifischer Bestimmungen für die bildungswissenschaftlichen Studienanteile des lehramtbezogenen Profils sowie weiterer durch die ZEWIL getragener Angebote innerhalb dieses Studiengangs),
- b) konsekutiver Studiengang „Master of Education“,
- c) Erweiterungsstudiengang „Drittes Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien)“,
- d) Studienangebot „Anpassungslehrgang (Lehramt an Gymnasien)“.

²Vor einem Beschluss ist den an dem jeweiligen Studienangebot beteiligten Fakultäten sowie dem Vorstand der ZEWIL Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Abweichend von Satz 1 kann der Senat den Vorstand der ZEWIL ermächtigen, die Prüfungs- oder Studienordnungen des konsekutiven Studiengangs „Master of Education“ und des Erweiterungsstudiengangs „Drittes Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien)“, die Ordnung des Studienangebots „Anpassungslehrgang (Lehramt an Gymnasien) sowie die fachspezifische Bestimmungen zu den bildungswissenschaftlichen Anteilen und den durch die ZEWIL getragenen weiteren Angeboten des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs (Profil Lehramt) zu beschließen und sie über die zentrale Senatskommission für Lehre und Studium (zKLS), die dazu Stellung nimmt, dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen; sofern die zKLS einen Beschluss nicht befürwortet, beschließt der Senat. ⁴Im Falle einer Ermächtigung nach Satz 3 entfällt die Beteiligung der zKLS, sofern es sich

- a) um eine Folgeänderung zu einer Änderung der fachspezifischen Bestimmungen nach Absatz 2 oder
- b) um keine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung handelt.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden die fachspezifischen Bestimmungen der Studiengänge nach Absatz 1 durch die Fakultätsräte der anbietenden Fakultät, im Falle der fachdidaktischen Module des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs, des konsekutiven Studiengangs „Master of Education“ und des Erweiterungsstudiengangs „Drittes Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien)“ im Benehmen mit dem Vorstand der ZEWIL, beschlossen und dem Präsidium zur Genehmigung vorgelegt, im Falle eines Beschlusses der fachspezifischen Bestimmungen von grundsätzlicher Bedeutung nach Stellungnahme des Senats.

(3) ¹Die SKL ist vor einer Entscheidung des Senats in allen Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen in lehramtbezogenen Studienangeboten zu hören. ²Ihre Empfehlungen werden vor einer Weitergabe an den Senat zunächst an den Vorstand der ZEWIL weitergeleitet. ³Dieser kann innerhalb von zwei Wochen nach Eingang:

a) die Empfehlung mit einer eigenen Stellungnahme versehen und an den Senat weiterleiten

oder

b) die Empfehlung mit einer eigenen Stellungnahme versehen und an die SKL zur erneuten Beschlussfassung zurückverweisen.

⁴Wird die Empfehlung Satz 3 Buchst. b) entsprechend zurückverwiesen, steht dem Vorstand der ZEWIL zu der dann gefassten Empfehlung der SKL ausschließlich ein Stellungnahmerecht zu. ⁵Der Vorstand der ZEWIL kann zu allen Empfehlungen der SKL beratend an den Sitzungen des Senats oder zuständigen Fakultätsrats teilnehmen. ⁶Der Vorstand der ZEWIL kann zu allen Angelegenheiten, die nach seiner Ansicht die Belange der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung in nicht unerheblicher Weise berühren, Stellungnahmen gegenüber dem Präsidium und dem Senat abgeben.

§ 5 Übergangsbestimmungen

Nach Inkrafttreten der Ordnung der ZEWIL führen die folgenden Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber sowie Gremien die Amtsgeschäfte bis zum Amtszeitbeginn der Nachfolgerin oder des Nachfolgers, längstens aber bis zum Ablauf des Wintersemester 2019/2020 fort.

(1) Studiendekanin oder Studiendekan Lehrerbildung.

(2) Die Studienkommission für lehramtbezogene Studienangebote („Studienkommission Lehrerbildung“).

Artikel 3

¹Die Artikel 1 und 2 treten nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen am 15.11.2019 in Kraft. ²Zugleich tritt der Beschluss des Präsidiums vom 20.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I 11/2012 S. 367) außer Kraft.

Zentrale Einrichtungen:

Der Senat und das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen haben am 13.03.2019 beziehungsweise am 22.10.2019 im Einvernehmen die Ordnung der „Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung für Lehrer*innenbildung (ZEWIL)“ der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 26 Abs. 6 Satz 3 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO); § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 26 Abs. 6 Satz 3 GO).

Ordnung der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung für Lehrer*innenbildung (ZEWIL)

§ 1

Definition und Zielsetzung

(1) Die ZEWIL ist eine transdisziplinäre wissenschaftliche Einrichtung der Georg-August-Universität Göttingen auf zentraler Ebene.

(2) ¹Die ZEWIL dient dem Ziel, sowohl die Lehre in folgenden lehramtbezogenen Studienangeboten der Georg-August-Universität Göttingen zu koordinieren und weiterzuentwickeln sowie eigene Studienangebote in diesem Bereich anzubieten:

- a) Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang (Profil Lehramt),
- b) konsekutiver Studiengang „Master of Education“,
- c) Erweiterungsstudiengang „Drittes Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien)“,
- d) Studienangebot „Anpassungslehrgang (Lehramt an Gymnasien)“,

als auch Forschungsaktivitäten an der Georg-August-Universität Göttingen auf dem Gebiet der Schul- und Unterrichtsforschung und der Lehramtsausbildung zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln. ²Die ZEWIL dient dem Ziel, die an der Universität vorhandenen wissenschaftlichen Ressourcen von Unterrichts- und Schulforschung in der Erziehungswissenschaft, der Pädagogischen Psychologie und den Fachdidaktiken zu einem fakultätsübergreifenden Verbund zusammenzuführen, um unter optimaler Ausnutzung dieser Ressourcen interdisziplinäre Forschung zu initiieren, den wissenschaftlichen Nachwuchs insbesondere in den Fachdidaktiken zu fördern und die Qualität der Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern zu verbessern.

(3) Folgende Fakultäten sind an der Lehrer*innenbildung beteiligt: Fakultät für Biologie und Psychologie, Fakultät für Chemie, Fakultät für Geowissenschaften und Geographie, Fakultät für Mathematik und Informatik, Philosophische Fakultät, Fakultät für Physik, Sozialwissenschaftliche Fakultät und Theologische Fakultät.

§ 2

Aufgaben

¹Die Aufgabenerfüllung geschieht im Zusammenwirken mit den betroffenen Fakultäten und auf der Grundlage der jeweiligen Rechtsvorschriften betreffend die Lehramtsausbildung. ²Der ZEWIL obliegt die Vertretung der lehramtbezogenen Interessen gegenüber wissenschaftspolitischen und forschungsfördernden Institutionen. ³Die ZEWIL hat die Aufgabe, mindestens einmal im Semester wesentliche Fragen der Lehramtsausbildung mit den fachlich zuständigen Stellen, insbesondere mit dem zuständigen Präsidiumsmitglied, den Studiendekaninnen und Studiendekanen, dem Netzwerk Lehrkräftefortbildung sowie den Studienseminaren, zu beraten. ⁴Die ZEWIL erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- fakultätsübergreifende Weiterentwicklung der Studienangebote in der Lehrer*innenbildung;
- Vernetzung von Bildungswissenschaften und Fachdidaktiken;
- Erfüllung der Hochschulaufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung (bezogen auf die erste Phase) im Gebiet der Lehramtsausbildung sowie Schul- und Unterrichtsforschung;
- Weiterentwicklung, Förderung und Unterstützung der empirischen Unterrichts- und Schulforschung durch Einwerbung von Drittmittelvorhaben sowie die Förderung von fakultätsübergreifenden interdisziplinären Kooperationen;
- Kooperation mit inneruniversitären Einrichtungen und außeruniversitären Institutionen;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Fachdidaktiken und den Bildungswissenschaften durch strukturierte Ausbildungsangebote zu Peer-Learning-Formaten, zu Methoden der empirischen Forschung und Kolloquien;
- Förderung von Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit innerhalb der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung;
- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, wissenschaftlichen Fachtagungen, Workshops mit regionaler und transdisziplinärer Themenstellung;
- Förderung der Strukturentwicklung durch die Beteiligung an Planungen zur Errichtung und Weiterentwicklung universitärer Einrichtungen (einschließlich ihrer Untergliederungen), die in Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Unterrichts- und Schulforschung tätig sind sowie des Göttingen Campus; die Kompetenzen der betroffenen Einrichtungen bleiben hiervon unberührt;
- Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ergebnisse und Ziele von Forschung und Lehre an der ZEWIL.

§ 3

Organe, Gliederung

(1) Organe der ZEWIL sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und ein wissenschaftlicher Beirat.

(2) Die „Studienkommission für lehramtbezogene Studienangebote“ („Studienkommission Lehrerbildung“ - SKL) wird der ZEWIL zugeordnet.

(3) Die ZEWIL ist untergliedert in:

- a) den zentralen Geschäftsbereich
- b) den Geschäftsbereich Forschung sowie
- c) Geschäftsbereich Lehre und Studium (einschließlich Studiendekanatsbüro).

§ 4

Mitglieder und Angehörige

(1) ¹Mitglieder der ZEWIL sind:

- a) das der ZEWIL zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG,
- b) in Zweitmitgliedschaft
 - ba) die Mitglieder der Hochschullehrergruppe, die eine Professur in den Fachdidaktiken oder am Institut für Erziehungswissenschaft oder eine Professur mit der Denomination „Pädagogische Psychologie“ innehaben und deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung bildungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben vorsieht,
 - bb) die von Mitgliedern der ZEWIL vorgeschlagenen, auf dem Gebiet Lehramtsausbildung oder Bildungsforschung und deren Anwendungen lehrenden und/oder forschenden promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG sind,
- c) für jede der an der Lehrer*innenbildung beteiligten Fakultäten jeweils ein Mitglied der Studierendengruppe, das für einen lehramtbezogenen (Teil-)Studiengang nach § 1 Abs. 2 Satz 1 eingeschrieben ist, sowie in Zweitmitgliedschaft jeweils ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, im Falle der Philosophischen Fakultät zwei Mitglieder der beiden Statusgruppen.

²Die Aufnahme der Mitglieder nach Satz 1 Buchstaben bb) und c) erfolgt auf Benennung der jeweiligen Gruppenvertretung im Fakultätsrat durch Beschluss des Vorstands, im Falle der Hochschullehrergruppe bis zum Zeitpunkt des Erlöschens gemäß Absatz 4, im Falle der Mitglieder der Mitarbeitergruppe für eine Amtszeit von drei Jahren, im Falle studentischer Mitglieder für eine Amtszeit von einem Jahr. ³Die Mitglieder der Hochschullehrergruppe nach Satz 1 Buchstaben ba) sind stets Zweitmitglieder der ZEWIL; die Dekanin oder der Dekan der zuständigen Fakultät informiert die geschäftsführende Leitung der ZEWIL über die Besetzung

der Professur. ⁴Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds nach Satz 1 Buchstaben bb) und c) wird ein Ersatzmitglied bis zum Ende der Amtszeit bestellt.

(2) Angehörige der ZEWIL sind:

- a) das der ZEWIL zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG,
- b) die Mitglieder der Lehramtsstudierendenvertretung,
- c) die sonstigen von Mitgliedern vorgeschlagenen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein, insbesondere solche Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, deren Vorhaben gemäß § 2 von der ZEWIL betrieben oder koordiniert werden.

(3) Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Zuordnung oder durch Beschluss des Vorstandes begründet; die Bestimmungen der Grundordnung über die Zweitmitgliedschaft sind zu beachten.

(4) ¹Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zur ZEWIL.

²Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person in Textform mitzuteilen und zu begründen.

§ 5

Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung findet statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Mitgliederversammlung muss ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen werden; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten der ZEWIL von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. ²Das Stellungnahmerecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) zu Arbeitsschwerpunkten und Vorhaben der ZEWIL;
- b) zu der Arbeit des Vorstandes.

³Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung

- a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;
- b) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 ab;
- c) wählt die Studiendekanin oder den Studiendekan Lehrerbildung auf Vorschlag der SKL oder wählt sie oder ihn auf Vorschlag der SKL ab;
- d) kann dem Senat und Präsidium Änderungen dieser Ordnung vorschlagen.

²Beschlüsse nach Buchstabe d) bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Mitgliederversammlung.

(4) An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

§ 6

Vorstand

(1) ¹Die Leitung der ZEWIL obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern der ZEWIL nach § 4 Abs. 1 an:

- a) sieben Mitglieder der Hochschullehrergruppe, darunter wenigstens drei Inhaberinnen oder Inhaber von fachdidaktischen und wenigstens drei Inhaberinnen oder Inhaber von bildungswissenschaftlichen Professuren sowie wenigstens ein Mitglied der Philosophischen Fakultät,
- b) die Studiendekanin oder der Studiendekan Lehrerbildung,
- c) je zwei Mitglieder der Studierendengruppe und der Mitarbeitergruppe sowie ein Mitglied der MTV-Gruppe.

³Im Verhinderungsfalle wird ein Vorstandsmitglied durch seine Stellvertretung vertreten.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Buchstaben a) und c) sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern der Mitgliederversammlung der ZEWIL aus deren Reihen gewählt. ²Die Studiendekanin oder der Studiendekan Lehrerbildung wird auf Vorschlag der SKL durch die Mitgliederversammlung der ZEWIL gewählt; die Wahl bedarf der Bestätigung des Präsidiums. ³Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder einschließlich der Zweitmitglieder. ⁴Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gruppe, die Studiendekanin oder der Studiendekan mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung der ZEWIL auf Vorschlag der SKL abgewählt; die Abwahl der Studiendekanin oder des Studiendekans Lehrerbildung bedarf der Bestätigung des Präsidiums. ⁵Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft die geschäftsführende Leitung oder deren Stellvertretung unverzüglich eine Mitgliederversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. ⁶Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter. ⁷Gibt es in der ZEWIL nicht mehr Mitglieder einer Statusgruppe als Sitze dieser Statusgruppe im Vorstand oder sind für eine Mitgliedergruppe nicht mehr wählbare Kandidatinnen oder Kandidaten vorhanden, als der Mitgliedergruppe Sitze zustehen, gehören diese Mitglieder dem Vorstand an, ohne dass es einer Wahl bedarf; erhöht sich die Anzahl der Mitglieder einer Statusgruppe der ZEWIL während der laufenden Amtszeit des Vorstands und übersteigt die Zahl der einer Statusgruppe zustehenden Sitze, bleibt die Zusammensetzung des Vorstands hiervon bis zum Ende der Amtszeit unberührt.

(3) ¹Die Sitzungen des Vorstands finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, in der Regel dreimal im Semester möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die der Studiendekanin Lehrerbildung oder des Studiendekans Lehrerbildung drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils am 1. April. ³Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. ²In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, und in Berufungsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht; insoweit wirken sie beratend mit. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung. ⁴Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme.

(6) Ist ein Vorstandsbeschluss in einer Angelegenheit von Lehre und Studium gegen sämtliche Stimmen der Studierendengruppe und das Votum der SKL gefasst worden, ist die Angelegenheit auf Antrag erneut zu beraten; war die SKL bisher mit dem Vorgang nicht befasst, so ist ihre Stellungnahme vor der erneuten Beratung einzuholen.

(7) ¹Der Vorstand der ZEWIL ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- c) Entscheidung über die Verwendung von der ZEWIL direkt zugeordneten Ressourcen (sachliche und räumliche Mittel) mit Ausnahme der einem Geschäftsbereich zugeordneten Ressourcen und mit Ausnahme der zur Ausstattung allein einer Professur gehörenden Ressourcen sowie der von einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler selbst eingeworbenen Drittmittel;
- d) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- e) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Konzepte und Zukunftsfragen der ZEWIL sowie Entscheidung über den Entwicklungsplan, Sicherstellung der Finanzierung sowie jährliche Berichterstattung;
- f) Beratung über und Beschluss von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie der Diversität;
- g) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit dieser Projekte sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte;
- h) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände mit Ausnahme der einem Geschäftsbereich zugeordneten Gegenstände, insbesondere der Arbeitsräume,

Werkstätten, Geräte und Sammlungen; hierfür erlässt der Vorstand in geeigneten Fällen eine Benutzungsrichtlinie;

i) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb der ZEWIL;

j) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen;

k) bei Ermächtigung durch den Senat den Beschluss der Prüfungs- oder Studienordnungen des konsekutiven Studiengangs „Master of Education“ und des Erweiterungsstudiengangs „Drittes Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien)“, der Ordnung des Studienangebots „Anpassungslehrgang (Lehramt an Gymnasien)“ sowie der fachspezifischen Bestimmungen zu den bildungswissenschaftlichen Anteilen und den durch die ZEWIL getragenen weiteren Angeboten innerhalb des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs (Profil Lehramt);

l) die Benehmensherstellung zum Beschluss der fachspezifischen Bestimmungen des konsekutiven Studiengangs „Master of Education“, des Erweiterungsstudiengangs „Drittes Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien)“ und bei fachdidaktischen Modulen im Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang (Profil Lehramt) durch die Fakultätsräte der anbietenden Fakultät;

m) Benennung der Mitglieder der SKL;

n) Stellungnahme zu den von der SKL beschlossenen SQM-Verwendungsvorschlägen.

(8) ¹Der Vorstand kann in dringenden Fällen die Mitgliederversammlung einberufen und verlangen, dass über bestimmte Gegenstände unter seiner Mitwirkung beraten und in seiner Anwesenheit entschieden wird. ²Kann die Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so trifft der Vorstand die erforderlichen Maßnahmen selbst und unterrichtet das betroffene Organ und das Präsidium unverzüglich von der getroffenen Maßnahme.

(9) ¹Der Vorstand hat rechtswidrige Entscheidungen eines anderen Organs zu beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung zu verlangen. ²Eine Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. ³Schafft das betroffene Organ keine Abhilfe, so hat der Vorstand das Präsidium zu informieren.

(10) ¹Dem Sprecher oder der Sprecherin obliegt die Geschäftsführung mit eigener Personalverantwortung und Weisungsbefugnis. ²Dem Studiendekan oder der Studiendekanin obliegt die Geschäftsführung des Studiendekanatsbüros mit eigener Personalverantwortung und Weisungsbefugnis. ³Dem stellvertretenden Sprecher oder der stellvertretenden Sprecherin obliegt die Personalverantwortung und Weisungsbefugnis des Geschäftsbereichs Forschung.

§ 7

Geschäftsführende Leitung; laufende Geschäfte; Vorgesetzte

(1) ¹Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglied der Hochschullehrergruppe sind, die geschäftsführende Leitung (Sprecherin oder Sprecher) und deren Stellvertretung für zwei Jahre. ²Der Vorstand kann eine geschäftsführende Leitung dadurch abwählen, dass er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. ³Scheidet die geschäftsführende Leitung vorzeitig aus, so beruft deren Stellvertretung unverzüglich eine Vorstandssitzung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. ⁴Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter. ⁵Die Geschäftsführung des Studiendekanats obliegt wie bisher der Studiendekanin oder dem Studiendekan.

(2) ¹Die geschäftsführende Leitung (Sprecherin oder Sprecher) vertritt die ZEWIL im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse. ²Die Geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen zu informieren. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(3) Die geschäftsführende Leitung führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit; hiervon ausgenommen sind die laufenden Geschäfte der Geschäftsbereiche „Forschung“ und „Lehre und Studium (einschließlich Studiendekanatsbüro)“, die von der jeweiligen Leitung wahrgenommen werden.

(4) ¹Die geschäftsführende Leitung ist unmittelbare Vorgesetzte der der ZEWIL zugeordneten Beschäftigten (ohne Mitglieder der Hochschullehrergruppe), soweit keine gesonderte Zuordnung, z. B. nachfolgend oder durch Tätigkeitsbeschreibung, erfolgt ist. ²Die Studiendekanin oder der Studiendekan Lehrerbildung ist unmittelbare Vorgesetzte oder unmittelbarer Vorgesetzter der Beschäftigten des Geschäftsbereichs „Lehre und Studium (einschließlich Studiendekanatsbüro)“. ³Die stellvertretende Sprecherin oder der stellvertretende Sprecher ist unmittelbare Vorgesetzte oder unmittelbarer Vorgesetzter der Beschäftigten des Geschäftsbereichs „Forschung“.

(5) ¹Mit der Sprecherfunktion ist die Wahrnehmung der Aufgabe der oder des Haushaltsbeauftragten für den zentralen Geschäftsbereich verbunden. ²Die Haushaltsverantwortung (einschließlich der sogenannten „Sachlich richtig-Zeichnungsbefugnis“) für den Geschäftsbereich Lehre und Studium (einschließlich Studiendekanatsbüro) wird eigenverantwortlich wahrgenommen durch die Studiendekanin Lehrerbildung oder den Studiendekan Lehrerbildung. ³Die Haushaltsverantwortung (einschließlich der sogenannten „Sachlich richtig-Zeichnungsbefugnis“) für den Geschäftsbereich Forschung wird eigenverantwortlich wahrgenommen durch die stellvertretende Sprecherin oder den stellvertretenden Sprecher. ⁴Die Haushaltsbeauftragten können Aufgabenerfüllung im Rahmen der Haushaltsführung delegieren. ⁵Verpflichtungen für einen Geschäftsbereich in Höhe von mehr als 500,- € je Einzelfall bedürfen der Zustimmung des Vorstands der ZEWIL; Im Übrigen trifft die Entscheidung die Leitung des jeweiligen Geschäftsbereichs allein. ⁶Der Vorstand der ZEWIL kann durch Beschluss Angelegenheiten festlegen, in denen es des Zustimmungserfordernisses nach Satz 5 Halbsatz 1 nicht bedarf.

§ 8

Geschäftsbereiche

(1) ¹Die Leitung eines Geschäftsbereichs ist im Rahmen der in § 2 genannten Aufgaben für die Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs zuständig. ²Ihr obliegt die Entscheidung über die Verwendung der dem Geschäftsbereich zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten). ³Die Geschäftsbereiche umfassen die in Absätzen 2 bis 4 festgelegten Angelegenheiten:

(2) ¹Die Sprecherin oder der Sprecher leitet den „zentralen Geschäftsbereich“. ²Sie oder er

- a) nimmt beratend an den Sitzungen von Dekanekonzil und Senat teil;
- b) vertritt die Lehrer*innenbildung innerhalb der Universität und bei Anfragen von außen;
- c) bereitet den Entwicklungsplan vor und wirbt für diesen innerhalb der Universität unter Berücksichtigung gesamtuniversitärer Strategien;
- d) schafft Informationsfluss in Bezug auf die Entwicklungsplanung und schafft Kommunikationswege zwischen Mitgliedern und Angehörigen der ZEWIL, den die Lehrer*innenbildung tragenden Fakultäten und dem Präsidium.

(3) ¹Die stellvertretende Sprecherin oder der stellvertretende Sprecher leitet den Geschäftsbereich „Forschung“. ²Sie oder er

- a) initiiert und koordiniert Forschungsvorhaben und Projekte im Bereich der Lehrer*innenbildung;
- b) konzipiert die Entwicklungsplanung der Graduiertenförderung in den Fachdidaktiken und in der Bildungsforschung, auch in Abstimmung mit den Graduiertenschulen;
- c) initiiert die Vernetzung (einschließlich gemeinsamer Antragstellung) in Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften;
- d) unterstützt die Vernetzung von Promovierenden der Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften miteinander;
- e) entwickelt gemeinsam mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan Lehrerbildung die Forschungsorientierung in der Lehre im Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang (Profil Lehramt) und konsekutiven Studiengang „Master of Education“ in den fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Modulen;
- f) koordiniert mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan Lehrerbildung Evaluationsprozesse wie für die Wissenschaftliche Kommission Niedersachsen (WKN) und berichtet jährlich.

(4) ¹Die Studiendekanin Lehrerbildung oder der Studiendekan Lehrerbildung leitet den Geschäftsbereich „Lehre und Studium (einschließlich Studiendekanatsbüro)“. ²Sie oder er

- a) erfüllt die Aufgaben einer Studiendekanin oder eines Studiendekans im Sinne des § 45 NHG für die Studiengänge nach § 1 Abs. 2 Satz 1;
- b) vertritt die Georg-August-Universität Göttingen als Mitglied im niedersächsischen Verbund zur Lehrerbildung;
- c) ist Mitglied im Studiendekanekonzil;
- d) verantwortet den Austausch mit den lehrerbildenden Fakultäten über die Studiengänge nach § 1 Abs. 2 Satz 1;
- e) trifft sich mindestens einmal im Semester mit den Leitungen der Lehrerfortbildung und des örtlichen Studienseminars;
- f) verantwortet das Marketing für die lehrerbildenden Studiengänge nach § 1 Abs. 2 Satz 1;
- g) bereitet die Entscheidung über die Verausgabung von Studienqualitätsmitteln in der SKL vor und ist verantwortlich dafür, dass dem Vorstand der ZEWIL Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

(5) ¹Die Leitungen der Geschäftsbereiche stimmen sich regelmäßig mit dem „Präsidiumsmitglied Forschung“ und dem „Präsidiumsmitglied Studium, Lehre und Chancengleichheit“ ab. ²Die Regeltermine werden im Falle des „Präsidiumsmitglieds Forschung“ durch die stellvertretende Sprecherin oder den stellvertretenden Sprecher, im Falle des „Präsidiumsmitglieds Studium, Lehre und Chancengleichheit“ durch die Studiendekanin Lehrerbildung oder den Studiendekan Lehrerbildung wahrgenommen. ³Die jeweils beiden anderen Leitungen können an den Gesprächen teilnehmen. ⁴Bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sollen alle drei Leitungen an den Gesprächen teilnehmen.

§ 9

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Beratung der Hochschulleitung in Angelegenheiten der ZEWIL und zur wissenschaftlichen Begleitung der Arbeit der Einrichtung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität ein wissenschaftlicher Beirat auf der Grundlage von zu formulierenden Vorschlägen des Vorstandes der ZEWIL bestellt.

(2) ¹Die Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist möglich. ²Eine Ersatzbestellung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt für den Rest der verbleibenden Amtszeit. ³Bei der Bestellung der Mitglieder des Beirats soll die Hälfte der für die nächste Amtszeit zu bestellenden Mitglieder bereits eine Amtszeit als Mitglied des Beirats abgelegt haben; dies gilt nicht für die erste Bestellung des Beirats.

(3) ¹Der Beirat hat bis zu acht international anerkannte Expertinnen und Experten, darunter bis zu sechs Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler aus verschiedenen Disziplinen der empirischen Unterrichts- und Schulforschung; die Mitglieder sind aufgrund ihrer Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage, die Entwicklung der ZEWIL zu begutachten und zur Qualitätssicherung beizutragen. ²Unter den acht Personen sollten wenigstens eine Person aus der zweiten Phase der Lehrer*innenbildung (Studienseminar) und wenigstens eine Person aus der dritten Phase der Lehrer*innenbildung (Lehrer*innenfortbildung) und wenigstens eine Person mit Expertise im Bereich Studium und Lehre vertreten sein.

(4) ¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. ²Die Amtszeit endet mit Ablauf der Amtszeit des wissenschaftlichen Beirats. ³Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wissenschaftliche Beratung der ZEWIL
- b) Überwachung der disziplinären Vielseitigkeit und interdisziplinären Kooperation
- c) Unterstützung des Vorstands in der Außendarstellung der ZEWIL
- d) Stellungnahme zu den Tätigkeitsberichten des Vorstands der ZEWIL
- e) Erstellung eines regelmäßigen Berichts.

(6) ¹Der Beirat erstellt mindestens einen eigenen Bericht am Ende seiner Amtszeit, der insbesondere eine Beurteilung der wissenschaftlichen Ergebnisse und Leistungen in Forschung und Lehre der ZEWIL sowie Stellungnahme zu künftigen Vorhaben und geplanten Schwerpunktsetzungen enthält, gegebenenfalls einschließlich der Empfehlung, einzelne Teilbereiche der ZEWIL zu ändern oder aufzuheben. ²Jeder dritte Bericht muss eine umfassende Beurteilung der gesamten ZEWIL enthalten.

(7) ¹Der Bericht nach Absatz 6 ist in Textform an die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für Studium, Lehre und Chancengleichheit sowie die geschäftsführende Leitung der ZEWIL zu übermitteln und auf Wunsch der Präsidentin oder des Präsidenten mündlich zu erläutern. ²Die Präsidentin oder der Präsident informiert das Präsidium, den Vorstand der ZEWIL, den Senat und die an der Lehrer*innenbildung beteiligten Fakultäten über das Ergebnis des Berichts.

(8) ¹Der Beirat wird von der oder dem Vorsitzenden in der Regel einmal im Jahr einberufen. ²Die oder der Vorsitzende ist mit Unterstützung durch die geschäftsführende Leitung der ZEWIL zuständig für Vorbereitung und Durchführung der Sitzung. ³Sie oder er leitet die Sitzung und ist zuständig für Übermittlung sowie Erläuterung des Berichts.

(9) ¹Grundlage für die Beratungen des wissenschaftlichen Beirats sind die Begehung der ZEWIL, ein mündlicher Bericht des Vorstands sowie der Bericht des Vorstands, der durch die geschäftsführende Leitung übermittelt wird. ²Der Bericht enthält eine Darstellung der seit dem letzten Bericht abgeschlossenen, laufenden und geplanten wissenschaftlichen Vorhaben und Projekte sowie des Umfangs, der Herkunft und des Einsatzes der Ressourcen einschließlich der Drittmittel. ³Er umfasst Informationen zur Personalstruktur, zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, zur Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie ein Verzeichnis der seit dem letzten Bericht veröffentlichten beziehungsweise abgeschlossenen Arbeiten.

(10) ¹An den Sitzungen können die zuständigen Präsidiumsmitglieder und die wissenschaftlichen Mitglieder und Angehörigen der ZEWIL teilnehmen; wegen der Besonderheit einzelner Beratungsgegenstände können einzelne Personen, die keine Mitglieder des Beirats sind, von der Beratung ausgeschlossen werden. ²Die abschließende Beratung des Berichts des Beirats ist nichtöffentlich. ³Der Beirat kann im Benehmen mit dem Vorstand und dem zuständigen Präsidiumsmitglied Sachverständige beratend hinzuziehen.

§ 10

Beteiligung der ZEWIL an Berufungen

(1) ¹An Berufungs- oder Bestellungsverfahren zur Besetzung von Professuren (W 1 Tenure Track, W2, W3), deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung bildungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben vorsieht und bei denen eine Mitgliedschaft oder Beteiligung der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers an der Aufgabenerfüllung in der ZEWIL durch die Denomination vorgesehen oder im Ausschreibungstext erwähnt ist, wird stets eine große Berufungskommission eingesetzt. ²Die ZEWIL wird in der Weise beteiligt, dass der Vorstand zu Freigabeantrag und Ausschreibungstext ein Stellungnahmerecht besitzt und ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder für die von der zuständigen Fakultät zu bildenden Berufungskommission vorschlägt, wobei das Vorschlagsrecht der ZEWIL für zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe (davon soll eines eine externe Hochschullehrerin oder ein externer Hochschullehrer sein) und ein Mitglied der Studierendengruppe besteht. ³Für die Besetzung einer Juniorprofessur (W1) ohne Tenure Track gilt, dass das Vorschlagsrecht der ZEWIL zwei Mitglieder umfasst, davon ein Mitglied der Hochschullehrergruppe.

(2) ¹Die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission stellt die Fakultät, der die Professur zugeordnet ist. ²Die Dekanin oder der Dekan dieser Fakultät und/oder die oder der Vorsitzende der Berufungskommission trägt den Berufungsvorschlag im Senat vor.

(3) Der Vorstand der ZEWIL kann zu allen Berufungsvorschlägen, die die Belange der Einrichtung nicht nur unerheblich berühren, Stellungnahmen gegenüber dem Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen sowie gegenüber dem Senat der Georg-August-Universität Göttingen abgeben.

§ 11

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. ²Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und im Falle der Mitgliederversammlung wenigstens 30 vom Hundert der Mitglieder, darunter wenigstens fünf der an der Lehrer*innenbildung beteiligten Fakultäten mit jeweils wenigstens einem Mitglied der Hochschullehrergruppe, im Falle des Vorstands mehr als fünfzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie Zweidrittel der Geschäftsbereichsleitungen anwesend sind. ³Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens einer Woche ergeht. ⁴Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. ⁵Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige der ZEWIL, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) ¹Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist. ²Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.

(3) ¹Das Verfahren zur Besetzung von Gremien erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Gleichstellung und Diversität sowie der hierzu erlassenen Rechtsnormen. ²Ein Bericht oder Statusbericht enthält auch eine Darstellung der Aufgabenerfüllung in den Bereichen Nachwuchsförderung, Chancengleichheit und Diversität.

(4) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der universitären Vorgaben diejenige Person der ZEWIL, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

§ 12 Verwaltungsaufgaben

¹Die ZEWIL richtet eine Geschäftsstelle zur Durchführung der für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Arbeiten des Geschäftsbereichs „Lehre und Studium (einschließlich Studiendekanatsbüro)“ ein. ²Ihr zugeordnet werden die bisher der ZELB zugeordneten Ressourcen sowie künftig der Geschäftsstelle Lehre und Studium (einschließlich Studiendekanatsbüro) zugewiesenen Ressourcen. ³Die dem Geschäftsbereich „Lehre und Studium (einschließlich Studiendekanatsbüro)“ zugeordnete Sekretariatsstelle übernimmt Verwaltungsaufgaben für alle drei Geschäftsbereiche nach Maßgabe der

Tätigkeitsdarstellung, welche durch die Studiendekanin oder den Studiendekan Lehrerbildung im Benehmen mit den beiden anderen Leitungen der Geschäftsbereiche festgelegt wird. ⁴Die ZEWIL richtet eine zentrale Geschäftsstelle zur Durchführung der für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Arbeiten des zentralen Geschäftsbereichs ein. ⁵Ihr zugeordnet werden künftig der zentralen Geschäftsstelle zugewiesene Ressourcen. ⁶Die Geschäftsstelle wird von der Sprecherin oder dem Sprecher der ZEWIL geleitet. ⁷Die ZEWIL richtet eine Geschäftsstelle zur Durchführung der für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Arbeiten des Geschäftsbereichs Forschung ein. ⁸Ihr zugeordnet werden die bisher dem ZeUS zugeordneten Ressourcen sowie künftig der Geschäftsstelle Forschung zugewiesenen Ressourcen. ⁹Die Geschäftsstelle wird von der stellvertretenden Sprecherin oder dem stellvertretenden Sprecher geleitet.

§ 13

In- und Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) ¹Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Die vorliegende Ordnung tritt gleichzeitig mit der Aufhebung der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung außer Kraft. ³Zugleich treten die Ordnungen der Zentralen Einrichtung für Lehrerbildung (ZELB) vom 30.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I 11/2012 S. 373) und des Zentrums für empirische Unterrichts- und Schulforschung vom 30.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I 11/2012 S. 383) außer Kraft.

(2) ¹Bis zur Wahl des ersten Vorstands besteht der Vorstand (Gründungsvorstand) aus folgenden Mitgliedern:

Prof. Dr. Kerstin Rabenstein (geschäftsführende Leitung)

Prof. Dr. Christoph Bräuer

Prof. Dr. Susanne Schneider

Prof. Dr. Stefan Halverscheid

Prof. Dr. Tobias C. Stubbe.

Ann-Kathrin Prinz

Stephan Winnat.

²Die Amtszeit des ersten gewählten Vorstands endet mit Ablauf des 31.03.2021.
